jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/5/20 98/05/0112

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.2003

Index

L78007 Elektrizität Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

ElektrizitätsG Tir 1982 §17 Abs1;
ElektrizitätsG Tir 1999 §68 Abs1;
ElektrizitätsG Tir 1999 §68;
ElektrizitätsG Tir 1999;
ElektrizitätsG Tir 2001 §88 Abs1;
VwGG §36 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

In der Verhandlung vom 28. März 1996 erklärte der Beschwerdeführer, sein Begehren auf ein Verfahren nach § 17 Abs. 1 Tiroler Elektrizitätsgesetz einzuschränken. Er begehrte demnach, die Landesregierung möge die Mitbeteiligte verpflichten, die Überschussenergie aus seiner Eigenanlage zu Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen elektrischen Energie wirtschaftlich zumutbar sind, abzunehmen. Der Beschwerdeführer hat sein Begehren in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt; dementsprechend hat auch die erstinstanzliche Behörde in ihrem Bescheid keine Befristung ausgesprochen. Das Begehren des Beschwerdeführers ist jedenfalls nicht dem zweiten Abschnitt des Tir ElektrizitätsG 1999 bzw. 2001 (Stromerzeugungsanlagen und elektrische Leitungsanlagen) zuzuordnen, sodass im zeitlichen Anwendungsbereich des Tir ElektrizitätsG 1999 die Zuständigkeit der Landesregierung als Behörde erster Instanz und des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsinstanz zu bejahen war, während im zeitlichen Anwendungsbereich des Tir ElektrizitätsG 2001 die Zuständigkeit der jeweiligen Regulierungsbehörde zu bejahen ist. Trotz der Änderung der materiellen Rechtslage blieb die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde aufrecht. Der Verwaltungsgerichtshof bleibt daher zu einer Entscheidung über die vorliegenden Berufungen auch hinsichtlich eines Zeitraumes ab dem 19. Februar 1999 (Inkrafttreten des Tir ElektrizitätsG 1999) zuständig.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998050112.X06

Im RIS seit

03.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at